



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A-9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Tel.: 0043 4235 2110, Fax DW: 22 | E-Mail: bleiburg@ktn.gde.at

www.bleiburg.gv.at

Allgemeine Sicherheitsvorschriften & Auflagen 2025

laut § 25 der Marktordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 18.05.2006, Zahl: 828-2/2006)

Gilt für alle Märkte (ausgenommen Bleiburger Wiesenmarkt), Gelegenheitsmärkte und marktähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 286 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 idgF. im Gemeindegebiet von Bleiburg

I - ALLGEMEINES

1. Während der Marktveranstaltung muss stets eine hauptverantwortliche Person des Betriebes oder Veranstalters anwesend sein. Bei Zelten mit einer Grundfläche von über 50 m² müssen die hauptverantwortliche Person und deren Stellvertreter namhaft gemacht werden.
2. Mit dem Personal jedes Einzelunternehmens, welches am Marktgelände eine Fest- bzw. Verkaufszelt oder ein Fahrgeschäft betreibt, ist mindestens vor Marktbeginn eine Unterweisung über Inhalt und Umsetzung der Allgemeinen Sicherheitsvorschriften und Auflagen durchzuführen. In diese Unterweisung ist auch die Handhabung der Geräte für die Erste Löschhilfe einzubeziehen sowie die Vorgaben im Falle einer Evakuierung des Objektes zu vermitteln.
3. Den Anweisungen der Einsatzkräfte und marktpolizeilichen Organe ist Folge zu leisten.
4. Eine allfällige Evakuierung des Marktgeländes wird von den Einsatzkräften angekündigt.
5. Im Evakuierungsfall dürfen Fahrzeuge (Schausteller, etc.) das Marktgelände erst nach Evakuierung aller BesucherInnen verlassen.

II - ANFORDERUNGEN AN STATIK, BAUSTOFFE, MATERIALIEN, EINBAUTEN UND VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

6. Zeltkonstruktionen und Festhallen mit einer Grundfläche von über 50 m² sind einer Gebrauchsabnahme gemäß „ÖNORM EN 13782:2015 06 01 – fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit“ zu unterziehen.
Der Behörde ist vor Inbetriebnahme eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung (z.B. Attest über die Gebrauchsabnahme) vorzulegen.
7. Zeltanlagen, Vergnügungseinrichtungen, Fahrgeschäfte, Bühnen, Podien, Tanzflächen, Tribünen, Stege, Rampen etc. sind den statischen Erfordernissen entsprechend zu bemessen, wobei insbesondere Belastungsannahmen der **ÖNORM B 1991-1-3:2018 12 01** (Schneelasten) und **ÖNORM B 1991-1-4:2013 05 01** (Windlasten) sowie die Bestimmungen der „**ÖNORM EN 13814:2005 07 01 - Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks - Sicherheit**“ zu berücksichtigen sind.

Die Aufstellung bzw. der Aufbau hat entsprechend den Konstruktionsplänen sowie der zugrunde liegenden statischen Berechnung zu erfolgen (entsprechend den jeweiligen Prüfbüchern bzw. Standberechnungen).

Sämtliche relevanten Unterlagen für die Zelte und fliegenden Bauten (z.B. Prüfbuch) sind während der Veranstaltung vor Ort zu halten.

8. Bei allen fliegenden Bauten (Fahrgeschäften) sind durch den Betreiber an einer geeigneten und gut sichtbaren Stelle Hinweisschilder anzubringen, die auf das Verbot des Mitnehmens von beweglichen Gegenständen (z.B. Mobiltelefone, Flaschen, Schirme) hinweisen.
9. **Pro m² Zuschauerraum in Festzelten udgl. dürfen maximal 2 Sitzplätze bzw. 3 Stehplätze vorgesehen werden.**
10. Sämtliche Bindersteher müssen mit mindestens zwei Ankerheringen zugfest in den Boden befestigt werden.
11. **Zeltanlagen und Schirme bis zu einer Grundfläche von 50 m²** (z.B. Partyzelte) sind mindestens an 2 Punkten an stabilen Gegenständen (Bäume, Steher, etc.) zu befestigen bzw. im Boden zu verankern, um einen Schutz vor Verwehen zu gewährleisten.
Bei Aufkommen von starkem Wind sind die Zelte und Schirme vorübergehend abzubauen bzw. Öffnungen und Zugänge zu schließen.
12. **Die für den Aufbau der Zelte notwendigen Metallkonstruktionen sind entsprechend blitzschutzmäßig zu erden.**
13. Zur Längsaussteifung sind zugfeste diagonale Seilverbände sowohl am vorderen als auch am rückwärtigen Zeltviertel herzustellen.
14. Zeltplanen müssen stets straff und gespannt bleiben, sodass die Bildung von Wassersäcken verhindert wird.
15. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Standsicherheit der Zeltanlagen und Vergnügungseinrichtungen (Fahrgeschäfte etc.) notwendigen Verbindungen und Verankerungen ständig überwacht und kontrolliert werden.

Bei Aufkommen von starkem Wind sind alle Öffnungen und Zugänge zu schließen.

Bei Unwetter (abhängig vom jeweiligen Prüfbuch bzw. der zugehörigen Standberechnung) ist der Betrieb einzustellen und die BesucherInnen sind zum Verlassen des Objektes anzuhalten.

Auskünfte über zu erwartende Wetterverhältnisse (insbesondere Windverhältnisse und Unwetterwarnungen) sind zeitgerecht und laufend vom Zeltbetreiber einzuholen.

16. Absturzgefährliche Stellen sind durch mindestens 1 m hohe Schutzgeländer abzusichern. Die Schutzgeländer sind standsicher zu befestigen und so auszubilden, dass ein Durchschlüpfen von Personen verhindert wird.
17. Stiegenaufgänge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippsicher zu verlegen sowie mit Handläufen zu versehen.
18. Für Lampen, Werbevorrichtungen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer etc. unterhalb einer Höhe von 2,50 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) müssen ein Kantenschutz sowie eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) angebracht werden.
19. Die elektrischen Installationen sind gemäß den geltenden Bestimmungen für Elektrotechnik auszuführen. Die elektrischen Anlagen sind im Sinne der §§ 8 und 9 der Elektroschutzverordnung - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012, zu überprüfen.

Über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Installationen ist ein Prüfbefund gemäß § 11 ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012, von einer befugten Person zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

20. In Bezug auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die Vorgaben der Lebensmittelaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung für nicht ortsfeste Einrichtungen einzuhalten.
Sofern die Stadtgemeinde Bleiburg für die Zurverfügungstellung der Wasserversorgung zuständig ist, ist diese nur bis zu den jeweiligen Übergabepunkten verantwortlich. Für die Leitungsführungen ab den Übergabepunkten sind die jeweiligen Betreiber/Entnehmer verantwortlich.

III - FLUCHTWEGE, EIN- UND AUSGÄNGE, VERKEHRSWEGE

21. Aus einem Veranstaltungsraum (z.B. Festzelt etc.), der zum Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei unabhängige Ausgänge als Fluchtwege hergestellt werden.
Die Durchgangslichte für höchstens 120 Personen beträgt 120 cm. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die nutzbare Breite der Durchgangslichte von 120 cm für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.
22. Sämtliche Türen bzw. Ausgänge, welche als Fluchtwege in Betracht kommen, müssen während der Veranstaltung unversperrt gehalten werden und dürfen nicht verstellt werden. Sie müssen sich in Fluchtrichtung ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen.
23. Die Ein- und Ausgänge sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Fluchtwege sind nach der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II 101/1997, zu kennzeichnen.
24. Für die Sicherung der Flucht ist eine **Fluchtwegorientierungsbeleuchtung zumindest gemäß TRVB E 102** zu installieren, welche eine **Leuchtdauer von mindestens einer Stunde** aufweisen muss.
25. Die **Freihaltung der Verkehrswege** am gesamten Marktgelände/Veranstaltungsgelände hat so zu erfolgen, dass eine ungehinderte Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen jederzeit problemlos möglich ist. Dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Schirmen, Werbetafeln, Mobiliar und Ausstellungsstücken sowie für größere Ausladungen.

IV - BRANDSCHUTZ (ERSTE LÖSCHHILFE) UND ERSTE HILFE

26. **Am gesamten Marktgelände, ausgenommen die dafür berechtigten Teilbereiche einzelner Versorgungen, besteht ein generelles Feuerverbot.**
27. **In Festzelten herrscht gemäß § 12 Abs. 2 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 idgF., Rauchverbot. Die Rauchverbotshinweise sind nach § 13b leg. cit. vom Zeltbetreiber anzubringen.**
28. Für die **Erste Löschhilfe in Zelten** ist je angefangene 200 m² Bodenfläche zumindest ein überprüftes Kleinlöschgerät mit mindestens **6 l Inhalt** für die **Brandklassen A und B** leicht erreichbar bereitzustellen. Weiters sind die Aufstellungsorte gemäß der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II 101/1997, zu bezeichnen. **Die Verwendung von Pulverlöschern ist auf Grund der Gefahr von Sichtbehinderung untersagt.**

29. Für die **Erste Löschhilfe bei Vergnügungsgeräten und Fahrgeschäften** sind im Bereich der Antriebstechniken überprüfte tragbare Feuerlöscher für die **Brandklassen A und B** mit **je 6 Löschmitteleinheiten** bereitzuhalten und die Aufstellungsorte gemäß der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II 101/1997, zu bezeichnen.
30. Für die **Erste Löschhilfe bei sonstigen Verkaufsstätten** ist ein überprüfter tragbarer Feuerlöscher für die **Brandklassen A und B** mit **6 Löschmitteleinheiten** bereitzuhalten.
31. Werden im Versorgungsbereich Fritteusen oder dergleichen verwendet, ist in diesem Bereich zusätzlich ein ausreichend dimensionierter **Fettbrandlöscher (Brandklasse F)** vorzuhalten.
32. Für das Ausleeren der Aschenbecher bzw. Rauchwarenabfälle sind **Behälter aus nicht brennbarem Material** mit gut schließendem und ebenfalls nicht brennbarem Deckel bereitzustellen. Die Rauchwarenabfälle sind vom Restmüll zu trennen.
33. Für die **Ausschmückung** der Zelte, Vergnügungseinrichtungen und Verkaufsstände dürfen nur schwer brennbare, schwach qualmende bzw. nicht zündend tropfende Dekorationen, Verkleidungen oder Vorhänge verwendet werden.

Bodenbeläge sind schwer brennbar und schwach qualmend auszuführen.
Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen in keiner leicht brennbaren Weise ausgeführt werden.
34. Bei der Aufstellung von Feuerstätten (Öfen, Herde, Griller und dergleichen) bzw. den Rauchrohrführungen sind entsprechende Schutzabstände von brennbaren Bauteilen einzuhalten (mindestens 40 cm). Diese Abstände können um die Hälfte reduziert werden, wenn nicht brennbare Strahlungsblenden zur Anwendung gelangen. (Strahlungsblenden müssen eine mindestens 2 cm freie Hinterlüftung aufweisen).
35. Vor den Feuerungsöffnungen ist der Boden im Umkreis von mindestens 1 m aus nicht brennbarem Material auszuführen.
36. Die Verwendung von ungeschütztem offenem Licht ist verboten.
37. Für die **Erste Hilfe** ist **pro Verkaufsstand** mindestens ein Behältnis mit Verbandsmaterial gemäß ÖNORM Z 1020 (**Type 1**) bereitzuhalten. Standorte für das Erste Hilfe Material sind entsprechend zu kennzeichnen.

V - FLÜSSIGGASANLAGEN

38. Flüssiggasflaschen (Füllinhalt ab 15 kg) sind in einem **versperrbaren, gut entlüfteten Schrank aus nicht brennbarem Material unterzubringen**. Diese dürfen nur im Freien aufgestellt werden.
39. Im Bereich der Flüssiggaslagerungen bis max. 200 kg dürfen sich **keine Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss sowie keine Lagerung brennbarer Stoffe im Umkreis von 3 m befinden**. Weiters dürfen keine Gefahrenquellen, wie z. B. offenes Feuer, elektrische Anlagen in nicht explosionsgeschützter Ausführung im Umkreis von 1,00 m vorliegen.
40. Der Schutzschrank ist mit der Aufschrift „**Brand- und Explosionsgefahr! Umgang mit Feuer oder offenem Licht, Rauchen verboten!**“ zu kennzeichnen.
41. Rohrleitungen müssen aus nahtlosen Metallrohren hergestellt werden und sind so elastisch zu verlegen, dass durch Setzungen, Temperaturänderungen oder andere Ursachen, die Längenänderungen hervorrufen können, keine gefährlichen Spannungen auftreten.

42. Die Flüssiggasrohrleitungen müssen vor der Einführung in Zeltbereiche und ähnliche Anlagen absperrbar sein. Die Absperrvorrichtung darf sich nur in einem Bereich befinden, dessen Fußboden nicht allseits tiefer liegt, als das angrenzende Gelände und ist zu kennzeichnen.
43. Gasverbrauchseinrichtungen mit einem Anschlusswert von mehr als 0,5 kg/h müssen mit Zündeinrichtungen ausgestattet sein, die die Gaszufuhr in Abhängigkeit von einer Flamme freigeben oder aufrechterhalten (Zündsicherung).
44. **Vor Inbetriebsetzung der Gasverbrauchsanlagen ist der Behörde ein Attest über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Kärntner Gasgesetzes, LGBI. 7/2000 idF. LGBI. 85/2013 bzw. der ÖVGW-Vorschriften vorzulegen.**
45. **Der Abstand von Flüssiggasflaschen zu Öfen und Herden für feste Brennstoffe muss mindestens 1,00 m und von Gasherden mindestens 0,3 m betragen.**
- Kann der Abstand von 0,3 m vom Gasherd nicht eingehalten werden, so muss der Behälter gegen die strahlende Wärme des Gasherdes durch eine entsprechend große Platte aus nicht brennbarem Material abgeschirmt werden.
46. Es dürfen **nur flüssiggasbeständige Gasschläuche** verwendet werden, deren beidseitige Anschlüsse zuverlässig gegen abgleiten gesichert sind.
47. **Beim Anschluss sowie bei jedem Wechsel der Flüssiggasflaschen ist die Dichtheit der Anschlussstellen mittels geeigneten Mitteln zu überprüfen (z.B. Leckspray).**
48. Der flexible Verbindungsschlauch zwischen Behälter und Verbrauchsgerät darf höchstens 1m lang sein.
49. Die Ventile der Versandbehälter (Gasflaschen) dürfen nur mit den zugehörigen Gegenstücken gleicher Dimension verbunden werden.
50. **Im Bereich der Flüssiggasanlage ist zusätzlich jeweils ein tragbares Löschgerät mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C überprüft und gekennzeichnet bereitzustellen.**

Der Bürgermeister:


Stefan Visotschnig



Bleiburg, 14.03.2025